

Schutz- und Hygiene-Konzept für den Stadtsaal Neuötting

(Stand 02.09.2021)

Allgemein

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen dienen der Sicherstellung eines geregelten Publikumsbetriebs innerhalb der Veranstaltungsstätte „Stadtsaal Neuötting“ unter Pandemie-Bedingungen und der Verhinderung einer Virus-Infektion bei Mitwirkenden, Besuchern und Mitarbeitern (Teilnehmende). Sie sind durch den Veranstalter zwingend durchzusetzen.

Außerdem sind die in der **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (BayIfSMV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffenen Maßnahmen zu beachten sowie die allgemeinen Hygieneregeln (AHA-Regel) einzuhalten.

1. Allgemeine Verhaltensempfehlungen

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

2. Maskenpflicht

Innerhalb der gesamten Veranstaltungsstätte besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;

3. Geimpft, genesen, getestet (3G)

Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf der Zugang zur Veranstaltungsstätte nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

4. Kontakterfassung

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 5 der BayIfSMV zu erheben, damit die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist.

6. Verhalten bei Krankheits-Symptomen

Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass sie mit Krankheits-Symptomen, die dem Corona-Virus zugeschrieben werden, nicht an der Veranstaltung teilnehmen können.

Teilnehmende mit plötzlich auftretenden, erkrankungstypischen Symptomen, welche auf SARS-CoV-2- Infektionen schließen lassen, teilen dies umgehend der Veranstaltungsleitung mit und begeben sich in ärztliche Untersuchung.

7. Desinfektionsmaßnahmen

Innerhalb der gesamten Veranstaltungsstätte sind im Eingangsbereich und in den Toiletten ausreichend Desinfektionsspender und Waschgelegenheiten vorhanden. und Handwaschmittel bereitgestellt.

Peter Haugeneder

Erster Bürgermeister